



Isny Allgäu

Betriebssatzung  
für das Städt. Wasserwerk

---

Erlaß

---

Neufassungen	in Kraft getr.	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
23.07.2001	01.08.2001 o 01.01.2002 (Euro-Beträge)	26.07.2001	

---

Erlaß	geänd. §§	in Kraft getreten	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
Änderungen 19.12.2005	1 Abs. 1 2	01.01.2006	23.12.2005	

Rechtsgrundlagen  
Gemeindeordnung  
§ 4  
  
Eigenbetriebsgesetz  
§ 3 Abs. 2



Isny Allgäu

## „Städtisches Wasserwerk Isny im Allgäu“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu am 23. Juli 2001 folgende Betriebsatzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt Isny im Allgäu betreibt den Eigenbetrieb unter dem Namen „Städtisches Wasserwerk Isny im Allgäu“ mit den Betriebszweigen „Trinkwasserversorgung“ und „öffentlicher Personennahverkehr“.
- (2) Diejenigen Wohnplätze und Einzelgehöfte, die bisher noch nicht an die Trinkwasserversorgung der Stadt Isny im Allgäu angeschlossen sind, sind mit Trinkwasser zu versorgen, sobald nach den Bestimmungen über das Anschluss- und Benutzungsrecht der Wasserversorgungssatzung ein Anschluss erfolgt ist.  
Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle seinen Betriebszweck fördernden oder wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erstrebt keinen Gewinn.

### § 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.526.500 Euro.

### § 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

### § 4 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den Mitgliedern des Technischen Ausschusses.
- (2) Soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss. Er entscheidet insbesondere über
  1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
  2. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten bis 150.000 Euro im Einzelfall,
  3. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von mehr als 25.000 Euro bis zu 250.000 Euro im Einzelfall,
  4. die Ausführung von Bauvorhaben und sonstigen Vorhaben des Vermögensplans mit voraussichtlichen Investitionsausgaben von mehr als **25.000 Euro bis 500.000 Euro**,
  5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans mit einer voraussichtlichen Vergabesumme von mehr als **25.000 Euro bis 500.000 Euro**)

6. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen bei Ansprüchen im Einzelfall von über 10.000 Euro,
  7. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, soweit diese im Einzelfall **50.000 Euro** überschreiten und nicht unabweisbar sind.
  8. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten ab Vergütungsgruppe VIb BAT und Arbeiter ab Lohngruppe 6 BMT-G.
- (3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

## § 5 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet im Rahmen des vom Gemeinderat beschlossenen Wirtschaftsplans über
  1. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu 25.000 Euro im Einzelfall,
  2. die Ausführung von Bauvorhaben und sonstigen Vorhaben des Vermögensplans bis zu voraussichtlichen Investitionsausgaben von 25.000 Euro,
  3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans bis zu einer voraussichtlichen Vergabesumme von 25.000 Euro,
  4. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
  5. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten bis Vergütungsgruppe VII BAT und Arbeiter bis Lohngruppe 5 BMT-G.
  6. den Abschluss von Verträgen.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. August 2001 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 29.09.1986 außer Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Isny im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.